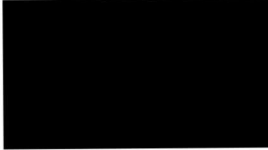




Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz • Zentralabteilung
Tennstedter Straße 8/9 • 99947 Bad Langensalza



Ihr Ansprechpartner
Frau [REDACTED]

Durchwahl

Telefon +49 361 57 3815-145
Telefax +49 361 57 3815-014

Dez14@tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)
14-0228-119

Bad Langensalza
18. November 2021

**Antrag nach dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)
Antrag auf Auskunft zu den Wochenberichten des Thüringer
Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) im Zusammenhang mit dem
Corona-Lage-Flyer des Corona-Krisenstabes des Thüringer
Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
(TMASGFF)**

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 17. Oktober 2021, geändert mit Antrag vom 15.
November 2021, erlässt das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
(TLV) folgenden

Bescheid:

1. Der beantragte Informationszugang wird durch Bereitstellung eines
Ausdrucks des Wochenberichts des TLV zu „COVID-19 und SARS-
CoV-2 in Thüringen“ vom 10. November 2021 gewährt. Der Zugang
erfolgt als Anlage zu diesem Bescheid.
2. Der Bescheid vom 11. November 2021 hat sich erledigt.
3. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten in Höhe von 58,50
Euro erhoben.

Gründe:

I.

Sie beantragten über das Internetportal „<https://fragdenstaat.de/>“ per E-Mail
vom 17. Oktober 2021, beim TLV eingegangen am 18. Oktober 2021, Ihnen
die bisher erstellten Wochenberichte des TLV zur Verfügung zu stellen. Im
Corona-Lage-Flyer des Corona-Krisenstabes werde auf die Wochenberichte
des TLV als Quelle verwiesen.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2021 wurden Sie um Erläuterung gebeten, ob
sich Ihr Antrag Einsichtnahme in die gesamten Wochenberichte seit deren

Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

[www.verbraucherschutz-
thueringen.de](http://www.verbraucherschutz-thueringen.de)

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE 1582050000300444026
BIC: HELADEF820

Erstellung bzw. auf den Teil der Wochenberichte bezieht, der der Quellenangabe im Corona-Lage-Flyer des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) zugrunde liegt. Hierauf antworteten Sie bis zum 11. November 2021 nicht.

Mit Bescheid vom 11. November 2021 wurde Ihnen nach Auslegung Ihres Antrages vom 17. Oktober 2021 der Informationszugang durch Einsichtnahme in die Angaben zu den Sterbefallzahlen aus den Wochenberichten des TLV zu „COVID-19 und SARS-CoV-2 in Thüringen“ für den Zeitraum 8. April 2020 bis 13. Oktober 2021 gewährt.

Vor Bekanntgabe dieses Bescheides teilten Sie am 15. November 2021 mit, dass Sie Ihren Antrag dahingehend modifizieren, dass Sie nur noch Einsichtnahme in den Wochenbericht vom 17. Oktober 2021 oder einen Bericht jüngeren Datums begehren.

II.

Das TLV ist für diesen Bescheid gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürTG i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. § 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) zuständig.

Das TLV leitet als zuständige Landesbehörde in Thüringen die in § 11 Abs. 1 Satz 1 IfSG genannten Daten an das Robert Koch-Institut (RKI) weiter.

Ihr Antrag vom 17. Oktober 2021 bezog sich auf die Angaben im täglichen Corona-Lage-Flyer des TMASGFF auf der Internetpräsenz des Freistaates Thüringen „<https://corona.thueringen.de/>“.

In der Fußnote 3 auf Seite 1 des Lageberichtes wird als Quelle für den Datenstand der grafischen Darstellung zu Ziffer 3.: „Sterbefälle (kumuliert) in Thüringen und DEU (Link zum RKI)“ der (jeweilige) Wochenbericht des TLV benannt. In Ziffer 3 des Lageberichts werden die kumulierten Sterbefälle für Thüringen und deren Zunahme, in der nebenstehenden Tabelle die Fallzahlen zu an und mit COVID-19 verstorbenen Personen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes dargestellt.

Gemäß § 9 Abs. 4 ThürTG muss der Antrag auf Informationszugang hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche amtlichen Informationen er gerichtet ist. Der Antragsteller ist bei fehlender Bestimmtheit des Antrags zu beraten und zu unterstützen. Für eine hinreichende Bestimmtheit kann im Einzelfall die Benennung des Themas, Sachverhalts oder Vorgangs und des Zeitraums erforderlich sein.

Zu Ihrem Antrag wurden Sie vom TLV am 26. Oktober 2021 um Konkretisierung im Zusammenhang mit der Nennung der Wochenberichte des TLV im Corona-Lage-Flyer des TMASGFF gebeten.

Diese Nachfrage erfolgte insbesondere, da sich die Quellenangabe der Wochenberichte nur auf die Sterbefallzahlen im Lagebericht bezog und nicht auf andere Fallzahlen.

Da das Thüringer Transparenzgesetz von der Behörde eine unverzügliche Entscheidung über den Antrag, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 ThürTG), verlangt, wurde Ihr Antrag mangels Ihrer Reaktion auf die Nachfrage des TLV vom 26. Oktober 2021 so ausgelegt, dass mit den „bisher erstellten Wochenberichten“, bezogen auf die Quellenangabe im Corona-Lage-Flyer des TMASGFF, die Aussagen der Wochenberichte zu den Sterbefällen gemeint sind.

Bei der Auslegung Ihres Antrages wurde auch berücksichtigt, dass Ihrem Begehren durch den Informationszugang auf die in der Quelle angegebenen Teile der Wochenberichte unverzüglich stattgegeben werden konnte, auch in Bezug auf die mit dem Informationszugang verbundene Verwaltungskostenpflicht und den Wegfall einer aufwändigen Prüfung sämtlicher Wochenberichte, ob gegebenenfalls personenbezogene Daten in einzelnen Wochenberichten enthalten sein könnten (mit den damit verbundenen Konsequenzen z.B. die Einbeziehung Dritter, vgl. das Schreiben des TLV vom 26. Oktober 2021).

Ihre Rückantwort wurde bis zum 5. November 2021 erbeten. Nachdem am 11. November 2021 weder eine Antwort noch eine Fristverlängerung eingingen, wurde Ihr Antrag nach den obigen Erwägungen ausgelegt und der Bescheid über den Informationszugang am 11. November 2021 erlassen. Ihnen war bekannt, dass über den Informationsanspruch unverzüglich zu entscheiden ist.

Ihre Mitteilung vom 15. November 2021, dass Sie an Ihrem ursprünglichen Antrag (sämtliche Wochenberichte, ausgelegt als Antrag auf Auszüge aus sämtlichen Wochenberichten) nicht festhalten und stattdessen ein (vollständiger) Wochenbericht ausreicht, stellt eine Rücknahme Ihres Antrags vom 17. Oktober 2021 dar.

Infolge der Rücknahme ist der bereits ergangene Verwaltungsakt im Hinblick auf § 22 Satz 2 Nr. 2 und § 43 Abs. 2 ThürVwVfG als erledigt anzusehen. Die Behörde hat wegen des Antragserfordernisses für den Informationszugang nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürTG kein Ermessen, über den ursprünglichen Antrag zu entscheiden.

Ihrem (modifizierten) Antrag vom 15. November 2021 wird durch Bereitstellung eines Ausdrucks des aktuellsten Wochenberichts des TLV vom 10. November 2021 stattgegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ThürTG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 4 und Abs. 7 Nr. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1, und 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. Nr. 1.4.1.1 der Anlage zu § 1 Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO). Die Kosten werden gemäß § 12 Abs. 1 ThürVwKostG festgesetzt.

Die Verwaltungskosten für die Erledigung des Bescheides vom 11. November 2021 infolge der Antragsrücknahme richten sich nach § 4 Abs. 5 ThürVwKostG. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. Die Leistung ist nur gebührenfrei, wenn die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen hat.

Durch die verspätete Mitteilung, den Antrag vom 15. Oktober 2021 umzustellen, war zwischenzeitlich die Leistung durch das TLV bereits erbracht worden.

Nach Nr. 4.1.1.1 der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO sind Gebühren für die Bearbeitung dieses Verfahrens nach Zeitaufwand für die regelmäßige Tätigkeit vorliegend durch Beamte des höheren Dienstes bzw. vergleichbare Arbeitnehmer angefallen.

Dabei sind insbesondere für die Erstellung des Bescheides vom 11. November 2021 Gebühren in Höhe von 19,50 Euro je 15 Minuten für einen protokollierten Zeitaufwand von insgesamt 90 Minuten und damit 117,00 Euro entstanden.

Es erscheint in Anbetracht des geringeren Aufwandes für die nunmehr beantragte Auskunft als angemessen, für die bereits erbrachte Leistung unter Berücksichtigung des

Verwaltungsaufwandes für den gegenständlichen Bescheid inklusive Auslagen insgesamt 50 v.Hd. des Zeitaufwandes der bereits angefallenen Kosten festzusetzen, mithin 58,50 Euro.

Der Betrag in Höhe von **58,50 Euro** für den gegenständlichen Bescheid ist bis zum 20. Dezember 2021 auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale Erfurt

IBAN: DE15820500003004444026

BIC: HELADEF820

Verwendungszweck: 8163215126006

Mit der Erledigung des Bescheides vom 11. November 2021 hat sich auch die Zahlungsaufforderung aus dem Bescheid in Höhe von 118,50 Euro erledigt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz mit Sitz in Bad Langensalza erhoben werden.

Hinweis:

Jeder, der sich in seinem Recht auf Informationszugang nach dem ThürTG verletzt sieht, kann unabhängig davon den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, § 17 ThürTG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dezernentin

Anlage: Wochenbericht vom 10. November 2021